

Sicherheitspolitik in Großstädten: Kampf um Raum und Sauberkeit

Wagner, Daniel

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Verlag Barbara Budrich

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Wagner, D. (2011). Sicherheitspolitik in Großstädten: Kampf um Raum und Sauberkeit. *Soziologiemagazin : publizieren statt archivieren*, 4(1), 31-42. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-391021>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-SA Lizenz (Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-SA Licence (Attribution-ShareAlike). For more information see: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0>

©MichaelSitte/farbuntreu by MischoK



Sicherheitspolitik in Großstädten

Kampf um Raum und Sauberkeit

von Daniel Wagner

Zur Einführung: (öffentlicher) Raum als soziales Medium

Das Angebot an herrschafts- oder auch nur besitzfreien Räumen ist gerade in Städten dünn gesät. Im Rahmen einer Sicherheitspolitik, die im Kern als symbolische Politik der gleichzeitigen Bedienung und Bearbeitung von Unsicherheitsgefühlen begriffen werden kann, überdeckt die Dominanz der Bekämpfung von Kriminalität und ihren vermuteten Vorstufen sozialpolitische Konzepte und konzentriert sich auf Methoden der Verdrängung oder gar Kriminalisierung von Bevölkerungsgruppen, Lebens- und Handlungsstilen, von denen sich andere, besser gestellte Bevölkerungsteile irritiert fühlen. Real fassbar ist dabei nicht ein Gewinn an Sicherheit, sondern der ungleiche Kampf um Raum und Sauberkeit in den konsumfreundlichen Innenstädten. Dabei sind diejenigen, denen mehr Sicherheit verschafft werden soll, gerade nicht identisch mit denjenigen, deren Freiheit zu diesem Zweck eingeschränkt wird – jenen Anderen bleibt beides verwehrt, indem sie zum bloßen Objekt einer Politik des subjektiven Sicherheitsempfindens degradiert werden.

Eine Vielzahl von Raumdefinitionen und Raumanalogien mit Ursprüngen in den verschiedensten Wissenschaften, Weltanschauungen, Künsten und Professionen bevölkert die Welt, jeder Mensch hat seine eigenen, davon mehr oder weniger beeinflussten Vorstellungen und Wahrnehmungen von Raum. Dabei ist es gerade für die soziologisch geformte Perspektive sinnvoll, den geistigen Raumanzug einmal abzustreifen und die Gedanken nicht mit sozialräumlichen Begriffen beginnen zu lassen, sondern sich eingangs im Raum den konkreten Kubik- oder Quadratmeter vor Augen zu führen, den Jeder und Jede von uns allein schon aus physikalischen Gründen einnimmt. Davon ausgehend erfrischt sich der Blick dafür, was die (Un-)Möglichkeiten der Rauman eignung und die Fähigkeiten bestimmter Individuen und Gruppen, Plätze für sich zu beanspruchen, um dort Handlungen, Lebensstile, Äußerungen stattfinden zu lassen, darüber aussagen, wie und von wem eine legitime Nutzung öffentlichen Raums bestimmt wird und was dies für die dort anzutreffenden (oder eben nicht anzutreffenden) Menschen bedeutet. Besonders wichtig ist diese Frage im großstädtischen Kontext, wo die meisten Räume in verschiedenen Graden privatisiert oder funktional gekennzeichnet und bestimmten Tätigkeiten, die wiederum bestimmten Gruppen und Interessen eher entsprechen als anderen, gewidmet sind (z.B. als Spiel- oder Marktplatz, als Hunde- oder Skatepark).

Wie treffen Lebensformen und Ansprüche in den Innenstädten aufeinander, den FußgängerInnenzonen, Bürgersteigen, Plätzen, Parks, belebten Straßen? Hier sollen Orte gemeint sein, die insofern öffentlich sind, dass sie nicht nur von den unmittelbaren AnwohnerInnen genutzt werden, Orte, die sichtbar, zugänglich und multifunktional sind und auch spontaner Aneignung und Definition offen stehen. Auf eine Formel gebracht, und damit zurück in den soziologischen Raumanzug: (Öffentlicher) Raum ist ein soziales Medium. In politischer wie auch in alltäglicher und massenmedialer Auseinandersetzung wird er allerdings oft auf eine verengte Formel gebracht: „Angstraum“ – Unsicherheitsgefühle werden thematisiert, und das nicht nur im Hinblick auf Terrorismus, Kriminalität und Gewalt, sondern auch auf Obdachlosigkeit, Prostitution, Drogenkonsum und verschiedenste Bevölkerungsgruppen, die potentiell Bedrohungs- oder Belästigungsgefühle auslösen.

Mit der Aufnahme dieses Fadens bestimmt dieser Aufsatz seinen inhaltlichen Fokus und beginnt mit dem Verhältnis von Sicherheit und Freiheit und auch damit, wie die beiden Werte nicht nur im Bereich der Raumpolitik ins Verhältnis gesetzt werden. Der nächste Schritt ist die Betrachtung präventiver Sicherheitspolitik und des potentiell spekulativen und stereotypisieren-

den Charakters, den gerade situative Formen der Kriminalprävention anzunehmen drohen, je früher im Vorfeld sie wirken wollen. Damit eng verbunden ist die Betrachtung des Raumes als Kernelement situativer Prävention, dem sich der darauf folgende Abschnitt widmet. Daran schließen zwei knappe Passagen zur Einordnung einer auf Straf- und Ordnungsrecht konzentrierten Prävention in sozialstaatliche Zusammenhänge und zur Rolle allgemeiner Überwachung im öffentlichen Raum an, um abschließend die Gedanken in der Beschreibung einer symbolischen Sicherheitspolitik als Politik der Sichtbarkeit zusammenzuführen.

Freiheit und Sicherheit

Gerade in den letzten Jahren scheint ohne Unterbrechung ein enormer Handlungsbedarf im Bereich der Inneren Sicherheit gesehen zu werden und Bereitschaft zu bestehen, zu diesem Zweck in großem Stil sowohl Technologie als auch Repression einzusetzen. Der elegant-einprägsame Slogan dazu lautet „Freiheit durch Sicherheit“. Er gewinnt seine Geltung allein aus stetiger Wiederholung und unterstellt die Nicht-Existenz eines Widerspruchs oder einer Notwendigkeit der offenen und tiefgreifenden Abwägung der beiden Werte „Freiheit“ und „Sicherheit“, indem er den einen kurzerhand zum Produkt des anderen erklärt. Dieses Motto und seine kritische Betrachtung (vgl. Dennin-

ger 2002) tauchten vor allem im Zusammenhang mit dem Terrorismusbekämpfungsgesetz auf, das nach dem 11.09.2001 aufgesetzt wurde und am 01.01.2002 in Kraft trat. Die Begriffe werden als Gleichschritt verknüpft, um so die Frage nach Ausgewogenheit gar nicht erst aufkommen zu lassen. In Wahrheit bedingen und begrenzen sich beide gegenseitig, und speziell der (oft nur spekulative) Gewinn an Sicherheit kann unmittelbar oder auf lange Sicht ein enormes Maß an (realer) Freiheit kosten. Dass schon Freiheitsverlust an sich für die Betroffenen unangenehm sein und auch wieder zu neuen Unsicherheiten führen kann, tritt dabei nicht ins Bewusstsein. Während das Aufgeben bestehender Sicherheiten zugunsten eines potentiellen Freiheitsgewinns nicht vermittelbar ist, wird von der doppelköpfigen Natur freiheitseinschränkender Maßnahmen im Dienste der Sicherheit und Kriminalitäts- oder Terrorismusbekämpfung nicht selten mit dem historisch blinden Argument des „Wer nichts zu verbergen hat, hat auch nichts zu befürchten“ abgelenkt, um sich der Debatte weitgehend zu entziehen. Zu befürchtende Freiheitsverluste erscheinen zu abstrakt, während Sicherheit als unmittelbares und starkes Legitimationsgut auftreten kann, indem Gefahren als konkret und drängend dargestellt werden (vgl. Hassemer 2001: 420).

Das Verhältnis von Sicherheit und Freiheit (und nicht zuletzt auch Sozialpoli-

tik) ist allerdings sehr vielschichtig und kann nicht mit Hilfe einfacher Konzepte analysiert werden. Auf keinen Fall ist es ein Nullsummenspiel (und auch die hier gezeichneten Bilder leben behelfsmäßig vom unzureichenden Motiv der richtigen Balance: Selbst wenn es eine Wippe gäbe, säßen die beiden Begriffe wohl nicht einmal auf ihren verschiedenen Seiten). Das subjektive Sicherheitsempfinden kann allerdings sofort mit Bekanntgabe vielversprechender Maßnahmen gestärkt werden und somit eine abstrakte Bedrohung vermindert erscheinen, während Freiheitseinschränkungen oft nicht unmittelbar zu spüren sind und (erst einmal) versteckt stattfinden (vgl. Prantl 2008: 37). Ein erhoffter kleiner Sicherheitsgewinn kann einen enormen Freiheitsverlust bedeuten. Ein Beispiel sind die negativen Folgen verstärkter Überwachung – wenn ein ausreichendes Maß an Angst herrscht, mögen z.B. gut sichtbar angebrachte Kameras tatsächlich beruhigend wirken. Für die Öffentlichkeit wirklich erträglich ist dies aber nur, wenn handfest spürbare Freiheitseinschränkungen nur für bestimmte Gruppen gelten, deren Einflusspotential vergleichsweise gering ist. Das sind soziale Randgruppen, MigrantInnen, Kriminelle, aber auch Jugendliche oder andere – wie auch immer konstruierte - Gruppen von Fremden oder gar FeindInnen. So wird es möglich, dass jene, denen mehr (gefühlte) Sicherheit verschafft werden soll, gerade

nicht diejenigen sind, deren Freiheit zu diesem Zweck eingeschränkt wird. Zugleich bleibt einer anderen Gruppe beides verwehrt, indem sie quasi zum bloßen Objekt einer Politik des subjektiven Sicherheitsempfindens degradiert wird (vgl. Krasmann/Martschukat 2007: 7f.). Die „Dialektik von Freiheit und Kontrolle“ nennt es David Garland (2008: 350f.): Der Genuss persönlicher kapitalistischer Freiheiten „[...] hängt inzwischen von der strengen Kontrolle ausgeschlossener Gruppen ab, denen man den Umgang mit diesen Freiheiten nicht zutraut“ (ebd.: 351). Am klarsten und eindrücklichsten lässt sich dies an Beispielen aus dem städtischen Raum darstellen, wenn dessen „Reinigung“ im Dienst der Sicherheit betrieben wird

Politik der Sicherheit oder der Sauberkeit?

Nicht wenige Städte verfolgen eine Politik ohne Platz für Irritationen und mit geringer Toleranz für alternative Lebensentwürfe; „[...] die aggressive Ausgrenzung sog. Randgruppen [zählt] zur sicherheitspolitischen Alltagspraxis“ (Gössner 2002: 32). In den 1970er Jahren wurden die Paragraphen, die Landstreicherei und Obdachlosigkeit unter Strafe stellten, ersatzlos aus dem Strafgesetzbuch gestrichen. Dennoch sind gerade die Obdachlosen ein Dorn im Auge der Stadtverwaltungen und Kaufleute in den Innenstädten und werden mit findigen Strategien kriminalisiert und

vertrieben – auch wenn keine Gesetze verletzt wurden und keine Gefahr von ihnen ausgeht. Dazu geschaffene Polizeiverordnungen, die Formulierungen wie „sich nach der Art eines Land- oder Stadtreichers herumzutreiben“ benutzen, liefern dabei so definitorisch offene wie grundgesetzwidrige (Verstoß gegen den Bestimmtheitsgrundsatz Art. 103 Abs. 2 GG) Grundlagen (vgl. Bösebeck 2002: 122f.). Harmlose, aber von manchen als lästig oder irritierend empfundene Verhaltensweisen sollen aus dem Idealbild der sauberen, geschäftstüchtigen und konsumfreundlichen Innenstädte verbannt werden. Legitimiert wird dies mit Verweisen auf die Gefährlichkeit der unerwünschten Gruppen, auf Belästigungen, die von diesen ausgingen und das Sicherheits- oder Wohlfühl trübten. Die Maßnahmen, die bei klarem Blick als bloße Vertreibung zu verstehen sind, werden teils gar als Hilfeleistung für die Unerwünschten getarnt.

Großstädte stehen im Fokus der Kriminalitäts- und Terrorismusfurcht und damit der Politik der Inneren Sicherheit. New York, Washington, Madrid, London, gerade die westlichen Hauptstädte und Finanz- bzw. Wirtschaftsmetropolen sind aufgrund ihrer herausgehobenen Stellung, ihrer Symbolkraft, schließlich in jüngster Vergangenheit tatsächlich Ziel terroristischer Anschläge geworden. Abgesehen da-

von, dass eine dichte Besiedlung große Opferzahlen verspricht, kann auch die in Großstädten übliche heterogene Zusammensetzung der Bevölkerung als Erklärungsansatz herangezogen werden. Das Zusammenleben von Menschen, die sich aufgrund ihrer Herkunft, Ethnie und sozialen Stellung stark unterscheiden, stellt eine Ressource von Fremdheit und damit möglicher Konflikte dar, die man durch die Erzeugung von Furcht aktivieren und instrumentalisieren kann. An Fremdenangst anzuknüpfen, sie in Fremdenhass zu verwandeln, ist eine für terroristische Zwecke vielversprechende Taktik.

Im politischen Wettstreit der Demokratie ist Sicherheitspolitik eine wichtige Ressource zur Gewinnung von Zustimmung und Wahlstimmen. Schließlich lässt sich Nähe zu den WählerInnen demonstrieren, indem man deren Ängste thematisiert (unabhängig davon, wie sehr man selbst an der Förderung dieser Ängste beteiligt war), durch massiven, oft nur punktuellen Polizeieinsatz kurzfristige „Erfolge verwirklicht“ und so Handlungswillen und -fähigkeit demonstriert (vgl. Nissen 2003: 12). Sylke Nissen sammelt zu diesem Thema Analysen zu den Städten London, Paris, Berlin und New York im Buch „Kriminalität und Sicherheitspolitik“. Die Betrachtungen offenbaren sehr gut Aufhänger, Argumente und tatsächliche Taktiken und Folgen der Kriminalitätshysterie,

die Elemente einer „Moral Panic“ (Cohen 1972) aufweist. Entsprechend ist es treffender, von einer Politik der Sauberkeit denn von einer der Sicherheit zu reden, da insbesondere Bevölkerungsgruppen, Lebens- und Handlungsweisen verdrängt oder gar kriminalisiert werden, die sich als Irritation für bestimmte Bevölkerungsteile beschreiben lassen, deren Definition als Verbrechen oder einer Vorstufe davon allerdings sehr fragwürdig ist.

„Broken Windows“ (Wilson/Kelling 1982) ist der Name einer umstrittenen Kriminalitätstheorie, die als wissenschaftliche Grundlage der New Yorker Politik der „zero tolerance“ unter dem ehemaligen Bürgermeister Giuliani gilt (vgl. Schwind 2004: §15, Abs. 32ff.). Diese erfreut sich in der Öffentlichkeit und bei Stadtverwaltungen auf der ganzen Welt als angeblich höchst erfolgreiches Kriminalitätsbekämpfungskonzept enormer Beliebtheit und wird in der Folge als Maßstab städtischer Sicherheitspolitik behandelt. In der stark verzerrten Verkürzung, in der die Theorie der zerbrochenen Fenster oft rezipiert wird, besagt diese, dass in einer Gegend, in der sich augenscheinlich niemand um Ordnung bemühe bzw. angerichtete Schäden beseitigt und abweichendes Verhalten bekämpft würden, durch diese Sichtbarkeit normwidrigen Vorverhaltens bei weiteren Personen die Bereitschaft steige, (auch schwerere) Straftaten an diesem Ort zu begehen. In beliebig ver-

einfacher Verallgemeinerung dienen diese und entsprechende Theorien zur Begründung harten Vorgehens auch bei geringfügigen Verstößen. Als angebliche „Frühintervention“ können dann Maßnahmen der Verdrängung lästig erscheinender Personen oder Verhaltensweisen zu Strategien erklärt werden, die auch schwere Kriminalität verhindern (vgl. Streng 1999: 6ff.). Bei aller Kritik, die von wissenschaftlicher Seite an ihren Befunden geübt wird, ist festzuhalten, dass auch James Q. Wilson und George L. Kelling in ihrem Aufsatz von 1982 erklären, keine Antwort auf folgende Frage zu kennen: „[H]ow do we ensure that age or skin color or national origin or harmless mannerisms will not also become the basis for distinguishing the undesirable from the desirable?“ (Wilson/Kelling 1982). Bei der Rezeption ihrer Thesen für innenpolitische Programme werden solche praktischen Schwierigkeiten allerdings eher ausgeklammert, damit das griffige Bild der „Broken Windows“ mit seiner wissenschaftlichen Autorität der Legitimation des ebenso griffigen, aber schulmeisterhaften „Wehret den Anfängen“ dienen kann. Die Popularität des der New Yorker Polizeipolitik der 1990er Jahre zugrunde liegenden Prinzips der „zero tolerance“ verdankt sich in bedeutendem Maße einer sehr erfolgreichen Imagekampagne der Stadtverwaltung und des Bürgermeisters (vgl. Foster 2003: 36). Der tatsächlich beobachtete Kriminalitäts-

rückgang ist allerdings nicht so einfach auf die Politik der Null-Toleranz zurückzuführen (vgl. Wimber 2002: 87ff.). Eine Übertragbarkeit auf deutsche Städte ist ohnehin fraglich; es gibt hierzulande schlicht und ergreifend keine Stadt, die mit (dem damaligen) New York vergleichbar wäre. Man findet in Deutschland keine städtischen Bereiche, in die sich die Polizei nicht mehr vorwagt, in denen gewalttätige Territorialkonflikte, Bandenkriege und organisiertes Verbrechen wüteten (vgl. Brüchert/Steinert 2002: 102ff.).

Privatisierung öffentlichen Raumes

Ein Zuwachs an Sicherheitsempfinden wird durch die Vertreibung von Armen und Verdeckung von Widersprüchen erkaufte. Maßgeblich sind bei dieser Politik nicht die realen Ursachen von Kriminalität oder soziale Präventionsmöglichkeiten, sondern auf sozialen, ethnischen oder wirtschaftlichen Spannungen basierende Kontrollwünsche, die von PolitikerInnen kultiviert oder bedient werden. Vor allem für die USA wird als Erklärungsmodell ein konservatives Demokratieverständnis behauptet, das Kriminalitäts- und Terrorismusfurcht nutze, um Strategien der verschärften Sozialkontrolle zu institutionalisieren, die auch unabhängig von realen Gefährdungen gewünscht würden. Es werden bewusst Schwellen geschaffen, um Freiheitsrechte umgehen zu können, z.B. indem Orte privati-

siert werden. Einkaufszentren ersetzen FußgängerInnenzonen und schaffen so privates Hausrecht in ehemals öffentlichen Räumen. BürgerInnensteige werden verpachtet, in New York und anderen Städten entstehen „skywalks“, die die Obergeschosse von Hochhäusern verbinden und den Privilegierten ein Betreten der Straße ersparen. (Vgl. Marcuse 2003: 91ff.) Aber auch in Deutschland gibt es dafür Beispiele: In Bremerhaven etwa wurde die FußgängerInnenzone verpachtet. Mit diesem Kniff wird auch hier eigentlich öffentlicher zu privatem Raum. Die Geschäftsleute der Innenstadt können dann mithilfe privater Sicherheitsdienste nach Belieben Menschen ausschließen. Auch in Berlin geraten bestimmte Bevölkerungsgruppen bzw. von bestimmten Gruppen geprägte Stadtteile in den Sucher, private Sicherheitsdienste üben dazu quasi-polizeiliche Autorität aus. Dabei ist zu beachten, dass die Sicherheitskräfte selber regelmäßig prekär beschäftigt sind und – ohne große Ausbildung und zu Minimallohnen – wiederum andere Angehörige der Unterschicht vertreiben. (Vgl. Eick 2003: 79f.) Die unerwünschten Personen werden dabei als Schmutz verursachendes Ärgernis angesehen, welches vom Zweck der Stadt als Begegnungsraum ausgeschlossen ist (vgl. Bösebeck 2002: 124ff.). Dahinter verbirgt sich eine Taktik der Verdrängung von Personen, die nicht als Wirtschaftsfaktoren, sondern als KonsumentInnen zweiter Klas-

se betrachtet werden.

Das allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz der Stadt Berlin (ASOG) bietet unter dem Verweis auf „gefährliche Orte“ das Instrumentarium zur Umgehung der Bürgerrechte ad hoc definierbarer gefährlicher Personen oder Bevölkerungsteile. Beschrieben sind diese gefährlichen Orte darin als Plätze, an denen davon ausgegangen werden kann, dass dort Straftaten verübt werden bzw. sich dort Menschen aufhalten, um Straftaten zu begehen. Man hat es also nicht mit einer Rechtsdefinition zu tun, sondern mit einer Raumdefinition (vgl. Eick 2003: 76). Es geht um die „[...] Verdrängung all derer aus diesem Stadtgebiet [...], die am gesitteten Konsum kein Interesse haben oder denen die finanziellen Möglichkeiten für diesen Konsum fehlen“ (ebd.: 75). In Stuttgart wurden Arbeitslose im Rahmen von Beschäftigungsprogrammen eingesetzt, um Obdachlose zu vertreiben. So wird eine soziale Randgruppe benutzt, um Druck auf eine andere auszuüben. Beide werden zur Selbsterabsetzung angeregt, aber eine erhält die Gelegenheit, sich durch die Ausgrenzung der anderen wieder integrierter zu fühlen. Beworben wurde die Maßnahme als arbeitsmarktintegrativ (vgl. ebd.: 82). Wolfgang Schuster, seit 1997 Oberbürgermeister von Stuttgart, begründete sie als „[...] bewährt, weil manche von ihnen vorher selbst auf der Parkbank saßen und denen jetzt sagen können: ‚Komm, Dei-

ne Bierflasche, die kannst Du doch auch mitnehmen“ (Schuster 1998: 24). Dies sei ein sozialpolitisches Zeichen, randständigen Menschen wieder eine Aufgabe zu geben. Man möchte diese Aussage als naiv bezeichnen, hätte Schuster denselben Text nicht mit dem auf eigentlich tiefere Einsicht hindeutenden Verweis darauf eingeleitet, dass das subjektive Sicherheitsempfinden von der objektiven Sicherheitslage (die besser als gedacht sei) stark abweiche. Als eine der Ursachen gefühlter Unsicherheit thematisiert Schuster sogar die verbreiteten Ängste um den Arbeitsplatz, um zum Schluss dann aber doch auf die Forderung eines Lernens von New York und die Herstellung von Sauberkeit zu verfallen (vgl. ebd.: 19ff.).

Wir sehen also: „Der Raum ist das Kernelement polizeilicher Strategien“ (Body-Gendrot 2003: 62). Das gilt auch für Paris, wo die möglichen Folgen einer über Jahre betriebenen Exklusionspolitik klar werden. Wiederholt kam es hier in den vergangenen Jahren zu schweren Unruhen in den Banlieues. Sophie Body-Gendrot sieht den Wendepunkt im 1997 vollzogenen Kurswechsel von einer Politik der sozialen Prävention auf städtischer Ebene zu einer Sicherheitspolitik kompromissloser Strafanwendung auf nationaler Ebene. Soziale Probleme werden ghettoisiert, die Peripherie zahlt den Preis für die Sicherung des Zentrums. Zielgruppe sind vor allem jugendliche EinwanderInnen, die mit harten Strafen

bedacht werden und auch anhand von „incivilities“, also ohne dass Verbrechen vorgeworfen werden können, Opfer der Stigmatisierung werden (vgl. ebd.: 45ff.).

Substitution sozialstaatlicher Herangehensweisen

Der Vormarsch des Sicherheitsstaates scheint in Deutschland auch den Sozialstaat zu überrollen: Die „Renaissance der repressiven und ‚atavistisch-strafenden‘ Seiten des Strafrechts nimmt im gleichen Maße zu wie das Politikfeld sozial- und wohlfahrtsstaatlicher Leistungen und Institutionen an Bedeutung, staatlicher und fiskalischer Förderung einbüßt“ (Sack 2002: 73). Die situative Prävention, die im städtischen Bereich in Form von Verdrängung, Überwachung und der allgemeinen Herstellung konsumfreundlicher Bedingungen stattfindet, hat den Vorteil, dass sie nicht so leicht unter Rechtfertigungsdruck gerät wie wohlfahrtsstaatliche Schritte. Denn soziale Maßnahmen beinhalten eine indirekte Kritik an der sozialen Realität und betonen gesellschaftliche Verantwortung. Außerdem geraten sie evtl. als Umverteilungsmaßnahmen zugunsten der „undeserving poor“ in die Kritik, wie David Garland meint, der sich dabei aber auf ein eher angelsächsisches Sozialstaatsverständnis bezieht. Garland bezeichnet insbesondere die USA und Großbritannien als „high crime societies“ bzw. „high security societies“. Er meint damit nicht, dass die-

se zwangsläufig einem besonders hohen Kriminalitätsniveau ausgesetzt wären, sondern dass der politische Diskurs in ihnen sehr weitgehend vom Thema Kriminalität bestimmt sei und Maßnahmen der vorgeblichen Kriminalitätsbekämpfung im Dienst potentieller oder virtueller Opfer nahezu pausenlos gefordert und gefördert würden. In diesem „crime complex“ entstehen vorwiegend expressive, jedoch umso härtere Maßnahmen, die die Öffentlichkeit beruhigen sollen. (Vgl. Garland 2008: 22, 51ff., 67, 245ff., 257ff., 297, 354)

Die Geschwindigkeit, in der auch in Deutschland immer neue Möglichkeiten zur Gefahrenbekämpfung gefordert und umgesetzt werden, deutet darauf hin, dass auch wir in einer Hochsicherheitsgesellschaft leben, einer Null-Risikogesellschaft, die sich neue Risiken gerade dadurch schafft, dass sie einem ständigen politischen Weg in Richtung immer weiterer Verschärfung von Strafen und Vorverlegung von Sanktionsmöglichkeiten folgt. Dieser ist nicht nur in seinen freiheitsgefährdenden Folgen unberechenbar, es ist auch eine weiter greifende Dimension zu betrachten: Welche Konsequenzen ergeben sich für den sozialen Frieden aus einer Politik, die Prävention (und diese nicht sinnverengt auf Kriminalprävention!) durch die Mittel des Wohlfahrtsstaats und der so ungeliebten „Umverteilung“ zugunsten einer Verengung auf Überwachung,

Gängelung und Bestrafung verlernt?

Persönlichkeitsentfaltung im Raum des allgemeinen Verdachts

Argumente für Videoüberwachung in öffentlichen Räumen beinhalten nicht nur die Erleichterung der Strafverfolgung im Nachfeld, sondern bezeichnen auch die Sichtbarkeit und Spürbarkeit der Überwachung als erwünscht. Dies bezieht sich nicht nur auf potentielle StraftäterInnen, sondern auf alle BürgerInnen, denn schließlich soll die Überwachung nicht nur Sicherheit, sondern auch das Sicherheitsempfinden fördern. Sicherheitsempfinden muss dabei bedeuten, dass man sich der Überwachung bewusst ist, man sich aber quasi per Befehl dabei nicht unwohl fühlen darf, sondern „sicher“ fühlen muss. Wenn aber den Überwachungskameras eine tatsächliche psychische Wirkung zugeschrieben wird, muss man auch die andere Seite beleuchten, nämlich, dass durch die Überwachung auch Verhaltensweisen, die nicht verboten, jedoch aus dem einen oder anderen Grund unerwünscht sind, unterbunden werden können. Gefühle des Unwohlseins angesichts der Kameras wirken potentiell disziplinierend (hier sei verheißungsvoll, aber nur exemplarisch, auf Panoptismus und Disziplinargesellschaft nach Foucault 1976 verwiesen). Insofern die Förderung des Sicherheitsempfindens regelmäßig sogar zur Hauptfunktion oder zum vorrangigen

Ziel der Videoüberwachung erklärt wird, ist sie als symbolische Maßnahme zu verstehen. Dann ist erst recht mitzudenken, welche anderen, die positiven Wirkungen vielleicht relativierenden Wahrnehmungsmuster mitgeliefert werden. (Vgl. Achelpöhler/Niehaus: 138ff.) Auch wenn man der Logik von BefürworterInnen der Überwachungstechnik folgt, die daraufhinweisen, dass Kriminelle nicht unter dem Auge einer Videokamera Verbrechen begehen werden, hieße dies nur, dass Kriminalität bestenfalls in weniger überwachte Stadtbereiche verdrängt würde. Dies bedeutete dann wiederum, dass auch diese überwacht werden müssten. Damit ist die Videoüberwachung wieder als Kampf um Raum zu sehen, in dem die Verdrängung unerwünschter Personen stetig weitere Kreise ziehen muss.

Reale Folgen symbolischer Politik

Im Feld der Inneren Sicherheit findet der Staat einen der wenigen Bereiche, in denen er glaubt, noch souverän wirken zu können. Die Bevölkerung wird gleichsam dazu angehalten, ihr gesamtes Geborgenheitsbedürfnis ausschließlich auf dem Gebiet des Schutzes vor identifizierbaren Kriminellen oder GefährderInnen zu kompensieren. Dem entspricht die Bearbeitung von Unsicherheitsgefühlen mittels Rechtsverschärfungen – und auch wenn es sich dabei um eine vorwiegend symbolische Strategie handeln mag, hat sie sehr reale

Konsequenzen. Die Umwandlung v.a. des Strafrechts in ein Präventionsrecht, das vorbeugend tätig werden soll, bevor sich eine Gefahr verwirklicht hat, bedeutet die Kriminalisierung von Handlungen, die an sich noch nicht als Verbrechen im Sinn einer Rechtsgutsverletzung anzusehen sind. Die Bedeutung dessen kann im Hinblick auf die Konstruktion von RechtsverletzterInnen kaum überschätzt werden: Ein davon geprägtes Vorgehen legt nämlich nahe, gewisse Handlungen, bestimmte äußerlich wahrnehmbare Merkmale, ja bestimmte Lebensstile zu kriminalisieren, die aufgrund von Vorurteilen oder statistischen Abweichungen als potentiell gefährlich bewertet werden. Das umfasst die Stigmatisierung von Angehörigen der „Unterschicht“, von Obdachlosen, SozialhilfeempfängerInnen und Drogenabhängigen und von so großen und heterogenen Bevölkerungsgruppen wie MigrantInnen oder Jugendlichen.

Der Sichtbarkeit der Gruppe entspricht die strategische Konzentration auf sichtbare Eingriffe und möglichst unmittelbar zu erntende Ergebnisse. Doch abgesehen von praktischen und legitimatorischen Problemen sind Maßnahmen, die durch deutlich sichtbares Handeln Sicherheit versprechen, auch bedenklich, weil sie, wenn sie trotz ihrer Symbolkraft unwirksam oder ineffizient sind, den Blick und die politische Diskussion für alternative, eventuell wirksamere

Strategien zur Zukunftssicherung versperren (vgl. Prittwitz 1997: 61). Wenn eine vorgebliche Sicherheitspolitik eher Sichtbarkeitspolitik ist, kann ein Problem als bearbeitet oder gelöst gelten und trotzdem weiterbestehen, ja sich sogar noch verschärfen, da Handlungsbedarf erst einmal abgehakt wird. Eigentlich systemische Probleme werden verdeckt, wenn man sie strategisch auf Straf- und Ordnungsrecht reduziert, welche diese Probleme nicht entdecken und schon gar nicht bearbeiten können, da sich ihr Instrumentarium auf die Suche und Bearbeitung von abweichendem Verhalten und DelinquentInnen beschränkt. Entsprechend fällt eine Politik aus, die mit diesem grobschlächtigen Apparat vorzeigbare Ergebnisse produzieren will und daher darauf angewiesen ist, Personen oder Bevölkerungsgruppen als störend zu markieren, zu kriminalisieren oder zu verdrängen. Die darin angelegte Konzentration auf die Beseitigung von Verhaltensweisen, die von bestimmten, insbesondere wirtschaftsstarken Gruppen als irritierend empfunden werden, führt gerade in Großstädten, die ohnehin kaum herrschafts- bzw. besitzfreie Räume kennen, zu einer weiteren Verringerung wirklicher, allen offen stehender Freiräume.

Literaturverzeichnis:

- Achelpöhler*, Wilhelm/*Niehaus*, Holger (2002): Videoüberwachung – Das wachsame Auge des Gesetzes. In: Munier, Gerald (Hrsg.): Kriminalität und Sicherheit. Berlin: Heinrich-Böll-Stiftung, S. 135-144.
- Body-Gendrot*, Sophie (2003): Von sozialer Prävention zu kompromissloser Strafanwendung: Paris und seine Peripherie. In: Nissen, Silke (Hrsg.): Kriminalität und Sicherheitspolitik. Opladen: Leske + Budrich, S. 43-66.
- Bösebeck*, Ulrich (2002): Stadtluft macht frei – und unsicher. In: Munier, Gerald (Hrsg.): Kriminalität und Sicherheit. Berlin: Heinrich-Böll-Stiftung, S. 119-133.
- Brüchert*, Oliver/*Steinert*, Heinz (2002): „Aufräumen wie in New York“ – Das Ende einer Illusion. In: Munier, Gerald (Hrsg.): Kriminalität und Sicherheit. Berlin: Heinrich-Böll-Stiftung, S. 95-104.
- Cohen*, Stanley (1973): Folk Devils and Moral Panics. St. Albans: Paladin.
- Denninger*, Erhard (2002): Freiheit durch Sicherheit? Anmerkungen zum Terrorismusbekämpfungsgesetz. In: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 10-11/2002, S. 22-30.
- Eick*, Volker (2003): „Und das ist auch gut so“ – Polizieren im Berlin des 21. Jahrhunderts. In: Nissen, Silke (Hrsg.): Kriminalität und Sicherheitspolitik. Opladen: Leske + Budrich, S. 67-88.
- Foster*, Janet (2003): Kriminalität und Strafverfolgung in London. Zur Interdependenz von öffentlichem Klima, Medien und Politik. In: Nissen, Silke (Hrsg.): Kriminalität und Sicherheitspolitik. Opladen: Leske + Budrich, S. 13-42.
- Foucault*, Michel (1976): Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Garland*, David (2008): Kultur der Kontrolle – Verbrechensbekämpfung und soziale Ordnung in der Gegenwart. Frankfurt am Main: Campus.
- Gössner*, Rolf (2002): „Innere Sicherheit“ im permanenten Ausnahmezustand – „Sicherheitsnetze“, „Anti-Terror-Pakete“ und Ausgrenzungspolitik. In: Munier, Gerald (Hrsg.): Kriminalität und Sicherheit. Berlin: Heinrich-Böll-Stiftung, S. 27-40.
- Hassemer*, Winfried (2001): Gründe und Grenzen des Strafens. In: Courakis, Nestor (Hrsg.): Die Strafrechtswissenschaften im 21. Jahrhundert. Festschrift für Professor Dr. Dionysios Spinellis.

Athen: Sakkula, S. 399-424.

Krasmann, Susanne/**Martschukat**, Jürgen (2007): Rationalitäten der Gewalt. Staatliche Neuordnungen vom 19. bis zum 21. Jahrhundert – eine Einführung. In: dies. (Hrsg.): Rationalitäten der Gewalt. Staatliche Neuordnungen vom 19. bis zum 21. Jahrhundert. Bielefeld: transcript, S. 7-18.

Marcuse, Peter (2003): Die Manipulation der Kriminalitätsangst. Anti-Terrorismus als Verlagerung der Unsicherheit nach dem 11. September. In: Nissen, Silke (Hrsg.): Kriminalität und Sicherheitspolitik. Opladen: Leske + Budrich, S. 89-102.

Nissen, Sylke (2003): Sicherheitspolitik auf lokaler Ebene. Eine Einleitung. In: dies. (Hrsg.): Kriminalität und Sicherheitspolitik. Opladen: Leske + Budrich, S. 7-12.

Prantl, Heribert (2008): Der Terrorist als Gesetzgeber. München: Droemer.

Prittwitz, Cornelius (1997): Risiken des Risikostrafrechts. In: Frehsee, Detlev/Löschper, Gabi/**Smaus**, Gerlinda (Hrsg.): Konstruktion der Wirklichkeit durch Kriminalität und Strafe. Baden-Baden: Nomos, S. 47-65.

Sack, Fritz (2002): Innere Sicherheit und offene Gesellschaft. In: Lutz, Dieter S. et al. (Hrsg.): Zukunft des Terrorismus und der Friedens. Hamburg: VSA, S. 47-74.

Schuster, Wolfgang (1998): Kommunale Kriminalprävention. Der Stuttgarter Weg. In: Innenministerium Baden-Württemberg (Hrsg.): Fachkongress Kommunale Kriminalprävention. Stuttgart: Innenministerium Baden-Württemberg, S. 19-24.

Schwind, Hans-Dieter (2004): Kriminologie. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen. Heidelberg: Kriminalistik.

Streng, Franz (1999): Das „broken-windows“-Paradigma. Kriminologische Anmerkungen zu einem neuen Präventionsansatz. Erlangen: Friedrich-Alexander-Univ. Erlangen-Nürnberg.

Wilson, James Q./**Kelling**, George L. (1982): Broken Windows. The Police and Neighborhood Safety. In: The Atlantic Monthly, März 1982, S. 29-39.

Wimber, Hubert (2002): Ein Weg entsteht dadurch, dass man ihn geht. In: Munier, Gerald (Hrsg.): Kriminalität und Sicherheit. Berlin: Heinrich-Böll-Stiftung, S. 81-94.

Zum Autor:

Daniel Wagner, 29, hat Soziologie und Politikwissenschaft in Regensburg studiert. Er promoviert derzeit in Kriminologie an der Universität Hamburg zu Jugendarbeit und Kriminalprävention. Seine wissenschaftlichen Interessengebiete liegen vor allem in der Jugend-, Kriminal- und Stadtsoziologie sowie in der Politischen Kommunikation und Demokratieforschung.
